

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 434

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 434, Rn. X

BGH 2 StR 25/08 - Beschluss vom 26. März 2008 (LG Trier)

Unbegründete Revision; Tenorkorrektur (schwere Vergewaltigung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 260 Abs. 4 StPO; § 177 Abs. 3 StGB

Entscheidungstenor

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Trier vom 20. September 2007 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der Geiselnahme in Tateinheit mit schwerer Vergewaltigung und vorsätzlicher Körperverletzung sowie der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig ist.

2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Gründe

Die Verfahrensrügen sind, soweit sie zulässig erhoben sind, aus den vom Generalbundesanwalt zutreffend dargelegten Gründen offensichtlich unbegründet. Auch die Sachrüge ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, führt aber zur Klarstellung des Schuldspruchs. Da der Angeklagte zur Bedrohung der Nebenklägerin zur Erzwingung der sexuellen Handlungen einen möglicherweise ungeladenen Revolver eingesetzt und daher, wie das Landgericht zutreffend gesehen hat, den Tatbestand des § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB verwirklicht hat, war diese Tat im Schuldspruch als "schwere Vergewaltigung" zu bezeichnen (vgl. Fischer StGB 55. Aufl. § 177 Rdn. 78 mit Nachw. zur Rspr.). Der Senat hat den Schuldspruch, wie vom Generalbundesanwalt in der Sache beantragt, entsprechend klargestellt. 1